



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 902.12

Gemeinderat

- Drucksache

☒

- Tischvorlage

☐

Vorlage Nr. 112 / 2020

zu TOP 13 öffentlich

zur Sitzung am 23. November 2020

Betrifft:

Antrag Fraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ vom 07.10.2020;

Hier: Antrag zur Finanzplanung

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Antrag der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ vom 07.10.2020

10.11.2020
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannenmacher

SACHDARSTELLUNG:

Seitens der Gemeinderatsfraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ wurde der in Anlage beigefügte Antrag am 07.10.2020 beim Vorsitzenden per Mail eingereicht.

Unter Hinweis auf den Fraktionsantrag und auf § 34 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist der Antrag spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Aus diesem Grunde wurde der Antrag von der Verwaltung auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 23.11.2020 genommen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Verwaltung befürwortet den Antrag der ULS und schlägt vor, spätestens mit der Einbringung der Haushaltssatzung 2021 eine entsprechende Übersicht vorzulegen. Dies bietet sich an, da eine entsprechende Übersicht im Zusammenhang mit der mittelfristigen Finanzplanung als Bestandteil der Haushaltssatzung 2021 zwingend zu erstellen ist, damit die Rechtsaufsichtsbehörde eine entsprechende haushaltsrechtliche Genehmigung unter Einbeziehung sämtlicher Erträge und Aufwendungen erteilen kann. Dadurch wäre auch gleichzeitig ein in sich abgeschlossenes Planwerk für die Jahre 2021 bis 2024 mit Ausblick auf die Jahre 2025 ff. erstellt. Die Verwaltung sieht die Einbringung der Haushaltssatzung in einer Gemeinderatssitzung im Januar 2021 vor.

Hinsichtlich der Erteilung der Genehmigungsfähigkeit bezieht die Rechtsaufsicht regelmäßig nicht nur das aktuelle Haushaltsjahr, sondern auch die Finanzplanungsjahre – im konkreten Fall die Jahre 2022 bis 2024 zuzüglich Finanzbedarf weiterer Jahre (nachrichtlich) – mit ein. Bei dieser mehrjährigen Darstellung prüft die Rechtsaufsicht unter anderem auch die zukünftige Belastung der Ergebnishaushalte unter Zugrundelegung neuer Kreditaufnahmen und zusätzlicher Abschreibungen.

Bereits in der mittelfristigen Finanzplanung im Haushalt 2020 wurden entsprechende Investitionsbeträge und –zuschüsse von Seiten der Verwaltung eingestellt und vom Gemeinderat entsprechend beschlossen. Da zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch zu viele Parameter unbekannt bzw. ungeklärt waren, konnten die Investitionssummen für die Grundschulerweiterung, der Erweiterung im Bereich der Kindertagesstätten und hinsichtlich des Baus eines neuen Feuerwehrhauses nur geschätzt werden.

Auch zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch viele offene Fragen und Entscheidungen zu den 3 Großprojekten. Des Weiteren hat die Verwaltung bereits mehrfach betont, dass eine konkrete Zuschusshöhe je Investitionsmaßnahme erst kalkuliert werden kann, wenn die entsprechende Umsetzungsvariante durch den Gemeinderat festgelegt wurde. Zum aktuellen Zeitpunkt müssen auch hier Schätzungen gemacht werden.

Auf Grundlage der oben genannten Ausführungen kann eine entsprechende Darstellung der finanziellen und haushaltsrechtlichen Auswirkungen nur näherungsweise erstellt werden.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Die Gemeindeverwaltung stellt eine Finanzplanung in geeigneter Form zusammen.
2. Die zugrundeliegenden Annahmen werden ebenfalls aufgelistet, insbesondere, wenn von den Annahmen im Antrag abgewichen wird.
3. Zusätzlich sollen:
 - a. Die Aufwendungen für Zins und Tilgung pro Jahr (bei einer angenommenen Laufzeit von 30 Jahren und einem angenommenen Zins von 0,5 % p. a. und
 - b. die im Haushalt jährlich zu berücksichtigende Abschreibung dargestellt werden.
4. Das Ergebnis wird dem Gemeinderat so bald wie möglich vorgestellt. Falls der benötigte Finanzrahmen die voraussichtlich genehmigungsfähigen Kredite überschreitet, muss der Gemeinderat über die Konsequenzen beraten und entscheiden.